

S. 176 / Nr. 45 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 57 III 176

45. Entscheid vom 27. Oktober 1931 i. S. Kanton Bern.

Regeste:

Im Konkurs ist nur dann vom Kollokationsverfahren über öffentlichrechtliche Forderungen (und Akzessorien solcher) abzusehen, wenn feststeht, dass andere Behörden als die Zivilgerichte zur Entscheidung darüber zuständig sind.

Dans la faillite il n'y a lieu de supprimer la procédure de collocation pour les créances de droit public (et leurs accessoires) que s'il est établi que les constatations y relatives ressortissent à d'autres autorités qu'aux tribunaux civils.

Nel fallimento è lecito sopprimere il procedimento di collocazione per i crediti di diritto pubblico (e loro accessori) solo ove risulti, che le contestazioni, che li concernono, non sono di competenza dei tribunali civili.

In den Konkursen über Johann Kocher, Gottfried Kocher und Emil Grimm liess das Konkursamt Bern-Stadt die von den Rekurrenten angemeldeten Grundsteuern in den Kollokationsplänen bzw. Lastenverzeichnissen als Grundpfandversicherte Forderungen zu,

Seite: 177

dagegen die Steuerzuschläge nur als unversicherte Forderungen fünfter Klasse.

Hiegegen führten die Rekurrenten Beschwerden unter Hinweis auf BGE 48 III S. 228 ff. und nach Abweisung durch die kantonale Aufsichtsbehörde Rekurs an das Bundesgericht mit den Anträgen, es seien die das Grundpfandrecht für die Steuerzuschläge abweisenden Kollokationsverfügungen aufzuheben und das Konkursamt anzuweisen, die Grundsteuerzuschläge in den Lastenverzeichnissen pro memoria vorzumerken, sowie die erforderlichen Vorkehren für die definitive Anerkennung oder Ablehnung der Grundpfandsicherung der in Rede stehenden Grundsteuerzuschläge zu treffen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach dem angerufenen Präjudiz sollen öffentlichrechtliche Forderungen nicht zum Gegenstand einer Kollokationsverfügung gemacht werden, die dann durch Klage beim Konkursgericht angefochten werden müsste - das doch nicht zur Entscheidung über den Bestand solcher Forderungen berufen wäre, sondern sich darauf zu beschränken hätte, sein Urteil bis zur Entscheidung der zuständigen Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbehörde auszusetzen und schliesslich dementsprechend auszufallen -, sondern zunächst lediglich pro memoria im Kollokationsplan vorgemerkt und erst nach Massgabe des Entscheides der zuständigen Verwaltungs- oder Verwaltungsgerichtsbehörde definitiv eingestellt werden. Dass diese Rechtsprechung durch Art. 119 Abs. 3 des seither erlassenen Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 erschüttert worden sei, wie die Vorinstanz anschliessend an BLUMENSTEIN, Steuerrecht S. 659 und 674, sowie Berner Festgabe für das Bundesgericht S. 228 und 258, meint, kann nicht zugegeben werden. Denn die Vorschrift, dass «die rechtskräftige Feststellung zollrechtlicher Ansprüche auf Grund des vorliegenden Gesetzes

Seite: 178

für den Richter auch bei Bestreitung im Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren verbindlich ist», ist von den gesetzgebenden Behörden zweifellos nicht zum Zweck aufgestellt worden, eine bei der Anwendung des SchKG aufgetauchte Frage zu ordnen, sondern um zu verhindern, dass die im Betreibungs- oder Konkursverfahren zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sich über die bereits von den Zollbehörden getroffenen Entscheidungen hinwegsetzen. Dann kann aber aus ihr nicht durch Gegenschluss gefolgert werden, dass sie geradezu anordne, zollrechtliche Ansprüche, über die noch keine rechtskräftige Feststellung der Zollbehörden vorliegt, seien gegebenenfalls im Kollokationsprozesse vor dem Konkursgericht auszutragen. Dagegen wird jene Rechtsprechung bloss durch Zweckmässigkeitserwägungen gestützt und müsste daher aufgegeben werden, sobald sich herausstellen sollte dass sie weniger Vorteile als Nachteile bietet, was jedoch bis anhin nicht dargetan ist. Indessen glauben die Rekurrenten zu Unrecht, aus ihr etwas herleiten zu können. Die Ausschaltung des Konkursgerichtes von der Entscheidung über Konkurseingaben lässt sich natürlich nur insoweit rechtfertigen, als bezüglich der zu beurteilenden Streitfragen die Zuständigkeit der Zivilgerichte unzweifelhaft zugunsten der Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten ausgeschlossen ist, wie dies im Falle des Präjudizes zutraf Freilich wird auch die vorliegend streitige Frage, ob der Steuerzuschlag gleich wie die Grundsteuer, an die er anschliesst, grundpfandversichert sei, zweifellos vom kantonalen öffentlichen (Verwaltungs-) Rechte

beherrscht. Allein was für eine Behörde zur Entscheidung darüber berufen sei, ob Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte oder aber die Zivilgerichte, ist nach den Ausführungen der Vorinstanz weder durch die kantonale Gesetzgebung geordnet noch durch die bisherige Rechtsprechung abgeklärt worden. Angesichts dieser Unsicherheit bezüglich der Entscheidungskompetenz liegt kein

Seite: 179

zureichender Grund dafür vor, von Kollokationsverfügungen über das Grundpfandrecht für die streitigen Steuerzuschläge abzusehen, und können sich die Rekurrenten nicht mit Fug dagegen beschweren, auf den Weg der gerichtlichen Kollokationsklage gedrängt zu werden. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen